

Wd  
1553





A. H. 1







Des Durchleuchtigen / Hochgebornen  
Fürsten und Herrn / Herrn

**CHRISTIAN** /

Herzogen zu Sachsen / Jülich / Cleve  
und Bergk / Landgraffen in Thüringen /  
Marggraffen zu Meissen / Graffen zu der Marck  
und Ravensberg / Herrn zu Ka-  
venstein / ꝛ.

**Gemeine Gewer  
Ordnung /**

Auff Schlöffer / Städte / und Dörffer im Lande  
de / wie auch auff die Wälder gerichtet / ꝛ.

Im Fürstenthumb  
Gotha.

---

Gedruckt im Jahr 1652.





Die Buchdruckerei  
von Johann Friedrich  
Schubert in  
Leipzig

# ALPHABET

Das Buch enthält  
ein vollständiges  
Alphabet in  
verschiedenen  
Schriften  
und  
Stilen  
für  
den  
Buchdruck  
und  
die  
Kunst  
des  
Schreibens

# ALPHABET

## ALPHABET

Das Buch enthält  
ein vollständiges  
Alphabet in  
verschiedenen  
Schriften  
und  
Stilen  
für  
den  
Buchdruck  
und  
die  
Kunst  
des  
Schreibens

Zum Buchdruck  
und  
Schreiben

Gelesen im Jahr 1718











Cap. I.

Was vor entstehender Feuersbrunst  
zu Verhütung derselben sorgfältig  
zu beobachten.

Artic. I.

Von Besichtigung der Gebäude und Feuers-  
Städte / auch Abschaffung dessen / so zu schäd-  
licher Feuersbrunst Ursach ge-  
ben könnte.

§ I.

**M**angels sol allenthalben eine durchges-  
hende Besichtigung / von gewissen / jedes Orts  
Gelegenheit nach / hierzu berordneten Personen  
vorgenommen / und darbey bey jedesmaliger  
Besichtigung alles Fleisses / was an einem oder dem andern  
Ort / fürnemblich aber an Kirchen / Schlächten / Schmiede-  
Essen / Backe Bräu- und Mälz- Häusern / an Wasch-  
Brandwein- und andern Kesseln / an Darren / und andern  
dergleichen Feuererforderten Orten mehr / beydes in Städ-  
ten als Dörffern / (worunter den auch die Glas- Kinrauchs  
und Bech- Hütten / zu verstehen) vor Mängel sich ereig-  
nen / nicht allein auffgezeichnet / sondern auch den Inwoh-  
nern und Besitzern / wo sich solche befinden / alsobalden  
ernstlich auffgelegt werden / solche Gefahrbringende Gebre-  
chen binnen einer zwar Kurz / jedoch auch genug- benanten  
Zeit unfehlbar abzuschaffen / und nach Anleitung jedes  
Orts vorhandenen Bau- Ordnungen zu verbessern.

Worben es aber die zur Besichtigung berordnete nicht  
bewenden lassen / sondern hierüber die befundene Mängel  
also



also auffgezeichnet / sampt nachrichtlicher Anzeigung /  
welche Personen die Mängel zu erfesen oder nicht / ihren je=  
des Orts vorgesezten Beambten / Gerichts=Herren und  
den Rätthen in den Städten / auch wol nach Gelegenheit  
der Orter / wo die Gerichts=Herren selbst nicht wohnen /  
inmittelst denen Gemeinden hinterbringen sollen / damit  
also aller Orten die Verbesserung der Mängel / vermittelst  
guter Verordnungen / desto schleuniger zu Werck gerich=  
tet werden möge / massen denn auch zu dem Ende / wo Ge=  
meinden bey ihren Nachbarn erinnerte Verbesserung nicht  
erheben könnten / solches ihren unmittelbahren Obrigkeiten  
des Orts / wo sie sitzen / unberlängt werden zu berichten /  
auch darauff was ihnen / wie auch den andern Verordne=  
ten von ihren vorgesezten dieseshalben jedesmal anbefoh=  
len worden / in gute Obacht werden zu nehmen wissen.

§ 3.

Wenn nun auff beschehene Anordnung denen befunde=  
nenen Mängeln abgeholfen / sol von Jahren zu Jahren  
die einmal angestellte Besichtigung / durch die auff Schlöse  
ser / Städte / Dörffer und in die Wälder im Land hierzu  
Verordnete unabsehlich fortgestellt / und des Jahrs vier=  
mal der Augenschein eingenommen werden / ob alles noch  
in richtigem Stande / oder auch etwas / woraus Feners=  
Gefahr zu befürchten / mangelhafte vorhanden / und da sol=  
ches / demselben / sollen sie nach Erheisch des ersten Sabers=  
mals durch die Besizere unberzüglich vorkommen und ab=  
helffen lassen.

§ 4.

Solte sich auch zutragen / daß eine oder die andere zu  
dieser Besichtigung deputirte Person sich ihrem disfalß  
anbefohlenem Ampte / ob vorgefallenen erheblichen Br=  
sachen / entweder auff eine zeitlang / oder ferner gar nicht an=  
nehmen könnte / die solle bey ihrer Obrigkeit / als bey den  
Beambten / Gerichts=Herren / und Rätthen in den Städ=  
ten

A iij

ten



een / auch nach Gelegenheit den Gemeinden / welche sie hiezu  
zu bestellet / ihre Entschuldigung zeitlich einwenden / damit  
eine andere taugliche Person an ihre Stelle geordnet / und  
die angestellte Besichtigung nicht gehemmet werden mög-  
ge; Solte sich nun jemand entweder ohne einige oder auch  
nicht erhebliche Entschuldigung der gut-befundenen Bes-  
sichtigung selbst thätig entziehen / der sol Vermög jedes  
Orts habenden *special*-Anstalt mit einer gewissen Geld-  
Straff / und auffnfall verharrenden Ungehorsams / mit  
anderweitiger willkührlicher Straffe belegt werden.

§ 5.  
Dieweil auch aus der Nachlässigkeit der verordne-  
ten Personen zur Besichtigung den Schlössern / Städ-  
ten / Dörffern und Wäldern unüberwindlicher Schaden  
zuwachsen kan: Als sollen jedes Orts Obrigkeiten /  
Deampte / Gerichts-Herren und Rätthe in den Städ-  
ten auff solche verordnete Besichtigere / nicht allein  
eine scharffe und genawe Aufsicht haben / sondern auch  
embsig dran seyn / daß denen jedesmals angegebenen Män-  
geln / auch durch ihre selbst eigene vermittel- und nachdrück-  
liche Anordnung zeitig abgeholfen werde / wo sie nicht / auff  
das verspürte Widerspiel / verursachen wollen / daß man  
umb des gemeinen Bestens willen das hohe Obrigkeit-  
liche Ampt gebrauchen / und gegen sie mit ernster willkühr-  
licher Straffe verfahren müste.

§ 6.  
Alle Feuermauren sollen so wol mit behöriger Weite  
als Höhe / und so viel die Höhe anlangt / also geführt  
werden / daß sie über den Forst zween Schuch hinaus ge-  
hen; So viel aber die Weite betrifft / ein jedere Seiten ei-  
ne Ellen / oder alle vier Seiten zusam vier Ellen begreifen /  
damit dieselben im ab- und aufkahren wol zu durchkriechen /



chen/und im Regen durchaus ohne Hinderung zu reinigen  
seyn / und nach dieser vorgeschriebenen Norm der Höhe  
und Weite sol man sich nicht allein in Aufführung neuer  
Fewermauren hinfürs richten/sondern es sollen auch dar  
nach die alten/wo sie auff jetztgesetzte maffe nicht gebawet/  
so viel/und wo es nur immer mögliches (darüber doch die  
*Inspectores* jedesmaln pflichtmessig erst erkennen werden)  
geändert werden/wie denn auch man darauff in den Städ  
ten sich beflissen solle/das je in einer Reyhe von vier Häu  
fern zu vier Häusern eine Brandmauer gemachet und  
auffgeföhret werde.

§ 7.

Befagte Fewermauren / Essen oder Schornstein /  
sollen rein gehalten/ und des Jahrs zum wenigsten zwey  
mal/nemblich umb Ostern/und im Herbst/oder nach Ge  
legenheit der Haushaltung/alle Quartal einmal/und nicht  
ben Nacht/sondern ben Tages geseget/auch von den Ver  
mögenden / infonderheit aber von jedwedern Bräuer/  
Becker/Fleischhauer / Seiffensieder und Gastwirth einen  
blechinen Schieber von einerley Grösse/zu den Fewermau  
ren/ denselben wenn Fewer darinnen außläme/zu gebrau  
chen/und dem unermögenden Nachbarn / welcher der  
gleichen selbst nicht schaffen kan / im Fall der Noth mit  
Benzuspringen / gemachet / doch ist unterdessen der Ort/  
wo solch Blech ben entstehender Fewersbrunst durch zu  
schieben / mit gutem Leimen wol zu verstreichen ; Des  
gleichen sollen auch eiserne Thürlein vor die Ofen /  
Darren/Wasch-Kesseln und dergleichen gehenget werden/  
das nicht Winterszeit/wenn die Ofen offen gelassen/die  
Hände oder Raken einlauffen / die noch glüende Koken an  
sich hängen/und darmit ins Stroh oder andere brennens  
de Materien kriechen / welches alles auch auff den  
Schlössern zu beobachten ; Es seynd auch die Mägde/  
und andere/so wol auffm Lande als in den Städten/ein  
bei



heißende Personen / daß jedesmal / wenn sie Feuer machen /  
die Ofenlöcher / so hoch sie mit dem Besen reichen können /  
von dem Raß wol reinigen / alles Fleisses anzuweisen. Und  
ist bey besagten Schlothfegern sonderlich in acht zu neh-  
men / daß nicht diejenige Materia / so wie ein Glasur sich an  
der Feuermauer angeleget / und gleichsam zum Steine  
worden / im fegen abgekrazet / und zugleich der Kalk und  
Leimen / darmit die Essen inwendig verstrichen / mit ab-  
gerissen werde / zu welchem Ende denn der Schlothfeger  
allezeit ein kurzen Besen zu sich nehmen / und denselben  
nebenst dem Kraker brauchen solle.

§ 8.

So jemand einen neuen Herd / Backofen / Brew-  
Wasch- und Sied-Kessel und dergleichen ( welche Dinge  
jedoch in keiner Ecken von Holz / oder in eine Wand / son-  
dern anderthalb Schuhe breit davon verfüget werden sol-  
ten / ) zu setzen / oder einen Schornstein auffzuführen benö-  
thigt / und willens / der sol den Platz zu vorhero besichti-  
gen lassen / damit nicht an gefährliche Orter gebawet  
werde.

§ 9.

Gestalt denn / damit obiges *intent* umb so viel mehr  
erlanget werden möge / hiermit alle zu dergleichen Bau / ge-  
bräuchlichen Handwercktleuten / als Mäurern / Zimmerleu-  
ten / Töpffern und Kleibern / aufferlegt / und bey Vermei-  
dung / so wol derer jedes Orts albereit berordneten / als  
anderweit anzuordneten ernstern Straffen verboten seyn  
sol / auff untaugliche Plätze einigen engen gefährlichen  
Herd / Ofen-Fuß und Ofen / oder Feuermauern / die nicht  
wol bestiegen / gekhret / oder Feuer und Rauch ohne be-  
sorgende Gefahr darauff gehalten / oder in Feuers-Nö-  
then mit Hülffe leichtlich gerettet werden können / nicht zu  
dauen. Würde nun hierwider ein oder der ander han-  
deln /



deln/und eine gefährliche Feuer-Stätte zu setzen sich un-  
terstehen so sol solchem Meister über die allbereit ins gemein  
angedeutete Straffe zu noch mehrer auff eine gewisse Zeit  
das Handwerk zu treiben eingelegt / und keiner mit einzis-  
ger Entschuldigung / sonderlich aber mit dieser / daß es der  
Hauswirth also sie haben wollen / gehört werden / in mehrer  
Erwegung / daß auff dergleichen begebende Fälle nicht al-  
lein ohne das schuldig seyn sollen / einen jeden von derglei-  
chen unbefügten und gefährlichen bawen zeitig abzumah-  
nen / sondern auch / da er nicht folgen wolte / denen berord-  
neten Besichtigern es anzumelden / damit der Ort in Aus-  
genschein genommen / und ein Bescheid ertheilet werden kön-  
ne / ob / und wie füglich ein Herd / Ofen-Fuß / Feuer-  
mauer / Kessel und dergleichen / dahin zu bringen seyn möge.

§ 10.

Dieweil auch eine hohe Nothdurfft ist / daß vor ent-  
stehenden Brunsten / auff's Wasser gute Auffsicht gehalten  
werde / als sollen die hierzu Berordnete dran seyn / daß  
die Ziehe- und andere Brunnen in gutem Tffe erhalten / die  
Schwemmen stets voll Wasser gelassen / und an welchem  
Ort fließende Wasser vorhanden / es damit also gerichtet  
werde / daß dasselbe im Nothfall gestämmet / an alle Ort  
nach Möglichkeit geleitet / und also zur Leschung gebraucht  
werden möge / damit nun solches umb so vielmehr erfolge /  
sollen sie disfalls alle Obartal gute Besichtigung zu hal-  
ten nicht unterlassen.

Artic. 2.

Von Auffsicht derer Hauswirthhe ingemein  
auff Feuer und Liecht.

§ 1.

§ 1. Verhütung schädlicher Feuersbrunst / ist der Ob-  
rig-



rigkeit gute Anordnung in fleißiger Befichtigung der Ge-  
bäude und Feuer-Städten / wie auch des Wassers An-  
stalt alleine nicht gnug / sondern es wird auch zufförderst  
eines jeden Hauswirths sorgfältige Aufficht darneben  
erfordert / wie denn solchem nach / ein jeder Haus-Vater /  
Ehehalter / Einwohner und Hausgenos / er sey gleich in  
Dörffern / Flecken / Städten oder Schlößern / hiermit ernst-  
lich vermahnet seyn sol / daß er so wol für sich / als auch  
durch das Gesinde gute Achtung auff Feuer und Liecht  
zu haben / und nicht zu zugeben / ihm angelegen seyn lasse /  
daß durch nächtliches Feuermachen / oder Früe-Waschen /  
Schlachten / Liecht-Ziehen / den Flachs in den Stuben  
dörren / (dardurch etliche Feuersbrunst verursacht worden /  
wie im folgenden 4. Punct verwarnet / ) oder Garn- und  
Seiffen sieden / 2c. Schaden entstehe / und kein Feuer ehe  
anzünden lassen / es sey denn zuvor / bey Anbrechung des  
Tages die Früe-Glocke geläutet / welches zu solchem Ende /  
da es bishero nicht gebräuchlich gewesen / hinfüro also an-  
zuordnen ist : Insonderheit ist auch wol zu beobachten /  
daß des Abends / ehe man zu Bette gehet / das Feuer auff  
dem Herde / in Ofen / Badestuben / und unter den Kesseln  
verwahrlich zusammen gefehret und außgeleschet werde.

§. 2.

Wenn man also Feuer gehalten / sol man mit Fleiß  
Aufficht haben / daß die Asche / Kolen / oder ander Feuer-  
werck / so man an etlichen Orten aus den Breuhäusern /  
Salznappe / und andern Orten naher Haus zu tragen  
pfllegt / vor allen Dingen erkaltet / und ohne Feuer sey / und  
nach solchen nicht ( wie deswegen bishero grosse Fahrläs-  
sigkeit mißfällig verspüret worden / ) auff die Böden / oder  
andere gefährliche Orten in Häusern und Ställen geschüt-  
tet / sondern an verwahrsame Orten gebracht werden.

Für



Fürnemblich aber sol dieses denen mit allem Ernst eingelegt seyn / die das Stroh zu brennen / und zum Feuerwerck zu gebrauchen pflegen / daß die davon entstehende und gebrannte Aseln / (wordurch vielfältige Gefahr sich ereignet) nicht in die Gassen / oder auch dardurch gehende Gäßche / sondern in den Städten / ausserhalb der Thoren / und auff den Dörffern (nicht auff die Strassen / und nahe bey Schewren / und Ställe / sondern) ausserhalb derselben / wo sie vermuthlich keinen Schaden bringen können / gebracht werden mögen.

§ 3.

Holz / Stroh / Hew / Kolen / Hanff / Flachs / Schwefel / Butter / Speck / Spähn und dergleichen fette Feuerfahende und breñende Sachen / sollen von den Ortē / wo man täglich oder zu gewissen Zeiten Feuer zu halten pfleget / absonderlich und nicht in die Nähe / wenigstens in die Kammern / oder gar auff die Böden unter die Dächer / sondern an andere verwahrsame / unbeforgsame Orter / und nach Gelegenheit (wie unten im nachfolgenden 3. Articul absonderlich Meldung beschehen sol) in die Keller beygelegt werden / wie denn auch hierbey denen / so enge Wohnungen haben / verboten seyn solle / dieselbe nicht also häufig mit oberzehnten Materialien / nemblich Holz / Reisig / Spähn / und Rechen / Stroh oder Stoppeln zu belegen / oder von andern Feuerwerck alle Ecken voll zu stecken / da sie und die ihrigen des Nachts mit Lichtern vorüber zu gehen / zu kochen / oder einzuheizen pflegen.

§ 4.

Ferner sol einem jeden Hauswirth / wie in den Städten / also auch auffm Lande / in den Dörffern / beyernster Straff verboten seyn / seinem Gesinde oder Niedlingen bey Liecht / Flachs oder Hanff / für denen Ofen / weder in

W ij

Wohn-



Wohn- und Badstuben/noch neben/ oder auff dem Her-  
de/ weder auff denen Darren/ noch Backöfen/ noch ans-  
dern gefährlichen Orten zu dörren / zu brechen und zu  
hecheln zu verstaten ; Inmassen denn auch alle andere  
Arbeit/ so leichtlich durch Liecht verwahrloset wird/ und  
dabon Schaden entstehet/ hiermit gemeinet ist/ wenn auch  
jemand von seinen Nachbarn solche Gefährlichkeit ver-  
nehme/ sol er es entweder denen zur Bestichtigung Verord-  
neten / oder jedes Orts Magistrat im Vertrawen zeitlich  
anmelden/ damit so viel möglich/ Schade verhütet wer-  
de. Vielweniger sol denen Weibern gehechelten oder ge-  
brechten Flachs an denen Haus- Erden/ für denen Wohn-  
stuben/ auff denen Gesimessen oder Bretern hien- und  
wieder zu setzen / nachgesehen / sondern sie sollen denselben  
an andere verwahrsame Orte zu legen/ angehalten werden.  
Und weilen bey Flachsdörren an etlichen Orten bis an-  
hero nicht ohne Nutzen/ und mit weniger Gefahr empfun-  
den worden/ daß hierzu aussershalb Städt- und Dörffern/  
an gelegenen Orten absonderlich erbawete Häuslein gar  
bequem seyn / als hat man solches auch an andern Orten  
umb so vielmehr nach zu machen/ je mehr leider am Tage/  
was offtermals von dergleichen Flachsdörren hin und wie-  
der vor unerfetzlicher Schade entstanden.

§ 5.

Hiernechst sol auch ein jeder Haus- Vater / dem  
Gesinde/ Kindern/ und Hausgenossen / mit blossen Liecha-  
tern ohne Latern / Schleissen / brennenden Wischen / Fas-  
keln/ und dergleichen/ alle Winckel zu durch kriechen/ nicht  
verstaten/ sonderlich Ställe/ Scheuren/ und derer Orte/  
da Stroh/ Hew/ Flachs/ Spahn/ Reisig und dergleichen  
ligt/ woraus sich bald ein Unheil zutragen möchte.

§ 6. Wie



§ 6.

Wienun dieses obige zu jeden Zeiten in acht zu nehmen/also sol es sonderlich/wenn grosse Winde gehen/alles fleissig besorget werden: Zu welchem Ende denn ein jeder Bürger und Einwohner auffm Lande / so sich der Wind Liechter/oder Bech=Fackeln/Schleissen / oder der Strowische / des Abends oder des Nachts zum leuchten gebraucht / gute Achtung darauff geben / daß dadurch nicht Schade geschehe / auch sich dergleichen leuchtens / wenn der Wind ( wie allbereit erwehnt) groß ist / mit den Fackeln und Wischen enthalten / und dargegen die Laternen / oder wol gar nichts gebrauchen.

§ 7.

Es sol auch nicht zugelassen werden / weder Morgens noch Abends bey Liecht in denen Scheuren / Ställen oder andern Ortern zu dreschen / viel weniger sol auff diese weiß Pferde / Rind= oder ander Viehe gefüttert oder bergattet werden / sondern es sol das unachtsame Besinde bey Tag / so viel Furter / Hew und Stroh / als sie des Nachts bedürffen / in die Ställe zu tragen ernstlich angehalten; Es sey denn / daß bey der Kalbs= und Lambs=Zeit / man das Liecht von nöthen / solches in wol verwahrten Laternen geschehe / und keines weges bey Liecht in Scheuren / Ställen oder andern Ortern solche Fütterung zu langen oder zu verrichten / nachgesehen werden.

§ 8.

Über dieses sol kein Hauswirth sich mit vielen Hausgenossen beschweren / und nicht mehr als einen Miethman zu sich in seine Behausung einnehmen; Es were denn die Behausung groß und weitläufftig / oder darnach gehawet / daß zwey= oder mehrerley Hausleute ohne Gefahr

W iij

fahr

Her-  
ans  
d zu  
dere  
und  
auch  
bers  
ord-  
lich  
wers  
er ge-  
ohn-  
und  
elben  
rdens  
f ans  
fun-  
fern /  
gar  
Orten  
age /  
wie  
  
dem  
Liech  
/ Fas  
nicht  
rter /  
ichen  
  
Wie



fahrt darinnen wohnen könnten / auff welchen Fall denn ein jeder sich bey denen jedes Orts berordneten Besichtigern zuvor anmelden / und deren Bescheid darüber einholen sol.

Articul 3.

Von Aufsicht etlicher gewisser Personen  
auff ihr Feuerwerck.

§ 1.

**D**iejenigen Hauswirthe / Ehehalter und Inwohner / welche vor andern mit gefährlicher Feuer- und Feuerfahenden Sachen umbgehen / als Gastgeber / Bäcker / Brewer / Salpeter-Sieder / Schmiede / Schloffer / Brandweinbrenner / Salzknechte / Töpffer / Bader und dergleichen Handwerker sollen gewahrhaftig damit umbgehen.

§ 2.

Was nun diesem nach die Wirthe so wol auffm Lande / als in Städten betrifft / sollen dieselbe wol zusehen / was sie vor Gäste beherbergen / und auff verdächtige Personen mit Fleiß Achtung und Nachsehen haben / auch zu dem Ende / wie die Gäste mit Namen heissen / wo sie zu Hause / und wohin sie gedenden zu verreisen / auch so viel siehs leiden wil / nach ihrem Stand / Gewerb und Handthierung forschen / solches auffschreiben / und da bey einem einziger Verdacht befunden / oder zu vermuthen / solches ihrem vorgesetzten Beampten / Gerichts-Herrn / Bürgermeistern / auch nach Gelegenheit der Gemeinde des Orts / alsobald anzeigen / damit von solchen verdächtigen Leuten den Städten / Flecken und Dörffern kein Schade entstehe / auch sollen alle Wirthe und Gastgeber / und ins gemein alle Bürger und Einwohner / so Pferde oder Viehe halten / ihre Ställe mit guten ganzen Laternen versehen /  
daß



Das die Liechte darinnen keinen Schaden thun können/  
würde auch ein Wirth/ oder sonst jemand mit Warheit an-  
gegeben / daß er sich wissentlich unterstünde / verdächtige  
Personen zu beherbergen/ oder mit Liechtern/ Wischen / o-  
der Rinholz ohne Latern umbgehen zu lassen/ der sol deß-  
wegen mit ernstlicher unnachlässiger Straff belegt werden.

§ 3.

Auch sollen die Gastgeber und Wirthe sich mit übrige-  
gem Hew und Stroh nicht belegen/ sondern so viel mög-  
lich dahin bedacht seyn/ (im Fall sie in ihren Häusern kei-  
ne Bequemlichkeit darzu) wie ein jeder einen bequemen Ort  
entweder mieth weis/ oder käufflichen an sich bringe / daß  
er beydes inner- als außershalb des Gasthofes/ einen sichern  
und solchen Ort/ da er den übrigen Vorrath an Hew und  
Stroh / ohne Gefahr der benachbarten Bürger und Ein-  
wohner/ jedes Orts legen könne und haben möge.

§ 4.

Über diß sollen auch die Wirthe und Gastgeber/ so wol  
außer- als in der Jahr- und anderer Märkte/ Kirmessen/  
auch bey durchreisen der Kauff- und Fuhrleute / und wenn  
sie sonst viel frembde Gäste herbergen/ des Nachts in ihren  
Häusern und Höfen/ einen vertrauten Mann und Wäch-  
ter halten/ der die ganze Nacht über auff die Liechte/ Sewer-  
Städte / Ställe und andere Gemächer / darinnen Liech-  
te gebraucht werden / fleißig achtung gebe. Würde aber  
ein Wirth oder Gastgeber solches zu thun unterlassen/ der  
sol deßwegen mit ernstlicher Straffe angesehen werden / be-  
vorab wenn aus solcher seiner Fahrlässigkeit seinen Be-  
nachbarten/ gemeinen Städten/ oder andern Gemeinden  
einiger Schade und Nachtheil entstehen sollte. Und was  
dißfals von Wächter halten bey den Wirthen erwehnt /

Pan



Man und sol auch von denen gemeinet seyn / welche grosse  
Gastgebot / Kindtaufften / Hochzeiten / und andere grosse  
Mahlzeiten halten.

§ 5.

Die Messger / Schmir- und Speck-Höcken / Liecht-  
zieher und Seiffensieder sollen sich mit übrigem Dalck und  
Bnschlet nicht belegen / und dasjenige / so sie wegen ihres  
Handwercks zu desselben täglicher Arbeit / oder sonst  
andern Bürgern zu ihrer Notturfft nicht entrathen kön-  
nen / in gute Verwahrung nehmen: Und wer ausser ject  
gemelten Handwerckern Liecht auff den Kauff oder vor  
sich in seinem Hause ziehen / oder Bnschlet schmelzen  
lassen wil / der sol solches bey Tage in guter Auffsicht / und  
nicht in der Nacht bey Liecht verrichten / damit Feners-  
Gefahr vermieden bleibe.

§ 6.

Schreiner / Zimmerleute / Wagner / Bütner und an-  
dere / die mit Spähnen / Bichen und Leimen umbgehen /  
sollen ihrer Liechte / und Fenerwerck wahrnehmen / mit  
Liechten an die Orter / da sie Spähn ligen haben / sich zu  
leuchten enthaltin / auch Winterszeit gegen Abend / wenn  
sie bey Liecht arbeiten / vor Anzündung der Liechte / die des  
Tages über gemachte Spähn / aus der Werckstatt an ei-  
nen gewahrtsamen Ort verschaffen.

§ 7.

Schwefel = Bech = Grifen = und Pulver = Händler /  
sie seyen in den Städten / oder auffm Lande / in Flecken  
und Dörffern / sollen diese Waaren entweder in Kellern o-  
der an andern wol verwahrten Ortern / da man nicht leicht  
mit Liechten hinkömpt / halten / und sol keinem hinfüro  
in den Städten / Pulver zu verkauffen / nachgelassen seyn /  
der



der nicht ein sonderbares Erlaubnis hierüber erlangt / die  
jenige aber / so diese Vergünstigung erhalten / sollen in ih-  
ren Behausungen / und Kram-Laden / niemals über vier  
Pfund bey sich haben / und den übrigen Vorrath an  
einem solchen Ort / da sich Feuers halben nichts zu be-  
fahren ist / sicherlich verwahren.

Firnis sol von Buchdruckern / Malern / Schrei-  
nern / 2c. Wagenschmier von Seilern / nicht in der Stadt /  
sondern vorm Thor bey dem Wasser gesotten / und fleissige  
Auffsicht dabey gehalten werden.

Artic. 4.

Von denen nothdürfftigen Feuers-Rüstun-  
gen / so zu dem Leschen und Dämpffen des  
Feuers zu gebrauchen.

§ 1.

**D**ie fleissiger Aufsicht wollen vor und auff erei-  
zende Feuers-Gefahr / gute Feur-Rüstungen / als  
zum wenigsten Sprützen / so von zweyen Personen  
können getragen werden / Leitern / Feur-Hacken / leder-  
ne Eimer / Kübel / auch Schöpff-Stöße / und derglei-  
chen mehr / welcher man sich zu Dämpff-und Leschung /  
bey und unter wärender Brunst zu gebrauchen haben /  
höchstnöthig seyn. Sollen demnach deren eine ziemliche  
Anzahl so wol auff der gemeinen Städte deren Ver-  
mögender Bürgere / und darunter begrieffener Zünffte /  
als auch auffm Lande / derer unter die Empter und ande-  
rer Gerichts-Herren / gehörige Dorffschafften / Gemein-  
de und Vnterthanen / wie auch auff der Schlöffer Un-  
kosten herbey geschafft / und erhalten werden / was nun  
und wie viel von dergleichen Feur-Rüstungen jeder jezt

E

erz



erwehnter Orther herben zu schaffen schuldig seyn solle/ das  
ist drunten Cap. 2. Articul 3. § 8. in *specie* zu befinden.

§ 2.

Entzwischen sol ein jeder Bürger und Einwohner  
nach seiner Gelegenheit/ und nach seinem Zustande mit  
denen/ im vorigen §. theils berührten/ theils auch sonst  
dihfalls zur Feners-Zilgung nötigen Gefässen sich selbst  
auffs beste versehen / damit er auff erheischenden Noth-  
fall seinem nothleidenden Nachbarn nach bestem Vermö-  
gen beyständig seyn könne.

§ 3.

Damit auch die auff beschehenen Anstalt jedes  
Orths herbengeschaffte und vorhandene Fener-Rüstun-  
gen auff den unberhofften Fall des Bedarffs desto sicher-  
licher zu gebrauchen seyn mögen/ als sollen die jedes Orts  
zur Besichtigung Verordnete jährlich zum wenigsten vier-  
mal solche zu besichtigen / und zu probiren / ob alles noch  
richtig und gangbar/ schuldig seyn: In Sommers-Zeit  
der Fener-Rüste Stieffel mit Wasser anfüllen / daß die  
Läder nicht zusammen lauffen: Winters-Zeit aber ohne  
Wasser stehen lassen / damit sie nicht einfrieren / da auch  
etwas mangelbar befunden/ solches alsobalden ohne Ver-  
zug verbessern / und ergänzen zu lassen / schuldig seyn/  
welches dann von ihnen / und andern darbey interes-  
ten bey Vermeidung ernster unnachlässiger Bestrafung  
zu geschehen.

§ 4.

Sonsten und im übrigen sollen bey dem Beschluß dies-  
ses Capitels alle und jede Hauswirthhe und Ehehalter/  
Sommers-Zeit bey grosser Sonnen-Hise und besor-  
genden Donner-Wettern / ihre Fener-Rüstung einzu-  
stellen / und sie so Tags so Nachts mit Wasser auff  
den



den Böden und vor die Häuser zu sehen / erinnert / und  
nochmals zu ihrem selbst eigenen Besten / zu Verhütung  
schädlicher Feuersbrunste / auff Liecht und Feuer fleißige  
gebührende Aufsicht zu haben / ernstlich vermahnet seyn.

§ 5.

Gestalt denn zu mehrern in Achtnehmung dessen / der  
Rath in Städten / oder Schultheisen / Heimbürgern / etc. in  
Dörffern / bey solchen dürren Zeiten durch die Stadt- und  
Dorffs-Knechte sollen von Haus zu Haus ernstliche Er-  
innerung thun / wie nichts weniger etliche Tag hernacher  
durch etliche Personen in denen Gassen / und in Häusern  
auff den Böden nachsehen lassen / obs auch geschehen seye.

## Das II. Capitel.

### Wie man sich bey auffgehender Feuers- brunst zu verhalten.

Articul. I.

#### Von Beschreibung der Feuersbrunst.

§ 1.

**W**enn nun über alle angewendete fleißige Vorsich-  
tigkeit durch Verwahrlosung / oder in andere wege  
aus Göttlicher Verhängnis / es sey bey Tag oder  
Nacht / es sey in den Städten / oder auff dem Lande / in den  
Ampthäusern / der Gerichts-Herren Sise / oder Dörffern  
(dafür doch Göttliche Güte allezeit in Gnaden seyn wol-  
le /) eine Feuersbrunst entstehen würde / sol der Haus-  
wirth oder Einwohner der Behausung / bey dem es ent-  
stehet / oder wer des Feuers am ersten sinen wird / alsobal-  
den durch ein Geschrey dasselbe anmelden / und seine Be-  
wacha

E if

nacha



nachbarte umb Hülff anruffen/welche ihm denn/ ehe das  
Fewer Kräfte gewinnet / in Erinnerung der Christlichen  
Liebe / und deren ihnen als Nachbarn dñfals selbst vor  
Augen schwebenden Gefahr/trewlich beystehen/und mög-  
lichen Fleiß mit leschen und dämpffen anwenden sollen.

§ 2.

Dafern aber ein Einwohner oder Hauswirth / bey  
deme das Fewer außkommen/ vor dem Sturm Schlag das-  
selbe nicht beschreyen / sondern es zu unterdrücken / und zu  
vertuschen sich unterstehen / und hierdurch das Fewer zu  
Kräften kommen und überhand nehmen lassen würde/ der  
sol wegen solches seines hochschädlichen Beginmens / so  
wol wenn er begüttert / denen Benachbarten den hieraus  
entstandenen Schaden erstatten/als auch über dieses will-  
kührlich/und zwar nach Gelegenheit der Umstände/mit  
der Landes-Verweisung / oder am Leib gestrafft werden.

Articul 2.

Von Bestürmung des Fewers / bey Tage so  
wol auch des Nachts.

§ 1.

**S** bald die Lohe und das Fewer gesehen wird / sol-  
len die Wächtere in den Städten / und die in den  
Dörffern / auff dem Lande hierzu bestellte auff den  
Thürnen/ mit Anschlagung der Glocken/ oder durch das  
Hornblasen/ solches vermelden/ und nicht so lange verzie-  
hen/ bis das Fewer allbereit zu Kräften kommen ist / wel-  
cher Unfleiß denn mit Ernst sol gestrafft werden. Wie  
auch diejenigen/ so mit dem Schiessen die Losung zu thun/  
berordnet/ wie unten in Art. 3. § 7. zu sehen.

§ 2. Es



Es sollen auch die Wächtere auff den Thürnen /  
wenn ein Feuer auffgangen / und der Sturmschlag ge-  
schehen / noch ferner / es sey mit Aufhängung einer Fah-  
nen / oder eines andern Kentlichen Merckmals / ein Zeichen  
geben / wohinwärts das Feuer auffgangen / welches also /  
nicht allein in den Städten / sondern auch auff dem Lande  
in den Dörffern / wo allbereit Wachten beställt / und des  
Nachts herum gehen / zu halten / wo aber noch zur Zeit  
keine bestellet / were hierauff gleicher gestalt jedes Orts  
practicirliche Anstalt zu machen / und von den Nachba-  
ren nochmals anzuordnen.

§ 3.

Entstände eine Feuersbrunst bey der Nacht / sollen  
die Wächter auff den Thürnen mit brennenden Liechten  
in einer Laterne / oder durch andere bequeme Mittel diesel-  
be andeuten : Würden es aber die Wächter auff den Gas-  
sen / (welche nach Wechselung der Zeiten auff vorgeschrie-  
bene Stunden zu ruffen anfangen und aufhören / bey  
Vermeidung ernster Straffe auch hierzu angewiesen seyn  
sollen /) ehe / als die auff den Thürnen jnen / sollen sie also  
balden in die Hörner zusammen stossen / oder sonst auff  
beste andeuten / zum Feuer zu eilen / die Leute weisen / und  
mögliche Rettung thun helfen.

§ 4.

Würde aber über das eine Feuer / noch ein anders  
entstehen / sol nicht allein auff den Thürnen mit noch stär-  
ckern Sturmschlägen angehalten werden / sondern auch  
und zwar am Tage mit noch einer Fahnen mit Abruffung  
von dem Thurn oder einem andern Zeichen / des Nachts  
aber noch mit einer andern Laterne gegen den Ort / wo

E iij

das



das neue Feuer entstanden/dessen anderweitige und fernere Andeutung geschehen.

§ 5.

Man sol auch bey solchen nächtlichen Feuersbrunsten an jeder Ecken der Gassen in gewissen hierzu verfertigten und angehängten Feuer-Pfannen/ das bey Handen habende Bech/ oder andere dergleichen Materien anzünden/ damit die zum leschen verordnete desto besser sehen / auch sonst auff der Gassen besorgende Vnordnung nach bleiben : Ingleichen aber auff die Diebe/ und untrewes Gesindlein/ so bey solchen Feuersbrunsten eines und das andere zu veruntrewen sich unterstehen / man desto genawer Auffsicht haben könne / weßwegen auch zu solchen Zeiten die Thor und Schläge in Städten und Dörfern/ durch die zum Ausschuß verordnete Officier mit gewissen Personen vor allen Dingen zu besetzen und wol in acht zu nehmen.

Articul. 3.

Wie die entstandene Brunst zu leschen sey.

§ 1.

Nach Beschrenung des Feuers und gehörten Sturm-  
schlags / auch Losungs-Schüssen/ sol jedermänniglich Gott umb gnädige Hülffe anrufen/ auch zu solchem Ende die liebe Jugend/ insonderheit diejenige / so ihren Eltern keinen Beystand leisten können/ in die Kirchen/ Schulen / oder sonst einen bequemen / und von der Feuersbrunst entlegenen Ort/ geschickt/ und daselbst zu andächtigem Gebet gegen Gott umb Abwendung der vor Augen stehenden Feuersbrunst/ durch einen Schul-Be-  
dienten fleißig angehalten werden / und die Inwohner selbiges Orts/ Feldes/ wie auch Ampts/ Gerichts/ und an-



andere Benachbarten im Lande zu schuldiger Rettung/  
ohne langes Warten / alsobalden eilen / und mit Hauß=  
Sprüzen / Leitern / Feuerhacken / Eimern / und was son=  
sten hierzu an Rüstung dienlich / ein jeder in seinem Hau=  
se an der Hand haben kan / zum Feuer / und bey dem Fe=  
wer bereit erscheinen / damit man in der Noth dasselbige  
brauchen könne / und nicht unterdessen / ehe die Feuer=  
Rüstung von denen darzu verordneten herbey geschaffet wird /  
das entstandene Feuer zu Kräfften komme / und überhand  
nehme.

§ 2.

Auch sollen ins gemein die jedes Orts / theils zur  
Feuer=  
Rüstung / theils auch zur Anstalt des leschens ver=  
ordnete Personen mit allem Eifer dran seyn / daß nicht ab=  
lein in aller Eyle die ihnen untergebene Feuer=  
Rüstungen  
zur Hand gebracht / sondern auch die zum leschen deputir=  
te ungesäumt an den Ort / wo die Brunst entstanden / or=  
dentlich angewiesen werden / wie denn auch ein jeder / der  
zumaln des Nachts bey Rettung des Feuers sich einstel=  
let / zuvor zu Hauß sein Feuer und Liecht in gute Auf=  
sicht nehmen und verwahren lassen solle.

§ 3.

Es sollen auch in Feuers=  
Nöthen nicht nur allein  
in Städten Bürgere und nechste Nachbarn ihren Mit=  
bürgern / and auff dem Lande in den Dörffern die Ein=  
wohner ihren Nachbarn mit Hülff beyzuspringen / son=  
dern auch auff den Nothfall die Dörffere den Städten /  
und diese hinwiederumb den Dörffern / wie auch ein jed=  
weder Eingeseßener in den Emptern und Gerichten / es  
treffe gleich das Ampthauß / oder den Gerichts=  
Herrn  
selbst / oder einen andern in den Emptern oder Gerichten

lge



gelegenen Ort an / sonderlich aber wenn von einem nothleidenden Ort Schickung oder Ersuchung geschicht / eufferst beyzustehen / schuldig seyn.

§ 4.

Wenn nun sich solte durch Göttliche Verhängnis ereignen / daß entweder in einem Ampt / Stadt / Gericht / Dorff / Gräfflich oder Adelichen Haus / oder sonst in unserm Fürstenthumb / ein Feuer vorhanden were / sollen die Beampten / Gerichts = Herren / Bürgermeister in Städten / Leutenants / Richter / Pflegschreiber / Schultheissen / Heimbürgen oder Gerichts = Schöpffen / Vorstehere / und andere / wenn sie es durch einen Schuß / Glockenschlag od Schickung vernommen / die jenigen / denen einander Hülffe zu thun / oblieget / durch die an ihrem Ort untergebene / zur Rettung antreiben oder antreiben lassen / und mügliche Verschaffung thun / daß die hierzu berordnete Personen / zumaln vor allen Dingen die Inwohnenden / denn auch die nechstgelegene Orte mit ihren angeschafften Wasser = Sprützen / und andern Feuer = Rüstungen / förderlichst zum Feuer eilen / und trewlichst leschen helfen : Da auch / welches der liebe Gott gnädig verhüten wolle / das auffgangene Feuer zu sehr überhand nehmen wolte / daß eine grössere Hülffe und Rettung von nöthen were / so sollen sie es bey Abschickung der sonst hierzu ordentlich gewiedmeten Personen nicht verbleiben lassen / sondern über das / so viel sie nur tüchtige Leute in ihren Bothmessenigkeiten haben können / dieselbe ermahnen und antreiben / daß sie zu schuldiger Rettung sich gleichfalls eilends einstellen müssen.

§ 5.

Die Leutenants / Richter / Pflegschreiber in den Emptern / Städten und Gerichten / wie auch Schultheissen /

Ge



Gerichtschöpffen / Heimbürgern und gemeine Vorsteher  
sollen sich auch bey Verlust ihrer Dienste / und anderwei-  
tiger Straffe / so bald sie vermercken / daß eine Feners-  
Brunst in einer / bedorab Residenz Stadt / Schloß oder  
benachbartem Dorff vorhanden / nach zuvor beschehener  
Anordnung eilends in dieselbe begeben / und biß das Feuer  
gänglich gedämpfft / außwarten / dieweil ihnen das hierzu  
verordnete Volck am besten bekant / massen denn ihnen  
auch hierumb gleichsals mit allem Ernst auffgelegt seyn  
sol / das Volck / das zu solcher Zeit in Schloß / Stadt  
oder Dorff gelassen / und zum Feuer gewiesen / mit allem  
Fleiß zu ermahnen und anzutreiben / daß sie trewlich arbei-  
ten / die abgematteten vorher zum Leschen des Feners ver-  
ordnete Personen / so viel nur möglich / entsetzen / und euf-  
fersten Fleiß anwenden / auff daß die entstandene Feners-  
Brunst zum schleunigsten wiederumb geleschet und gedäm-  
pffet werde.

§ 6.

Entstände nun ein Feuer bey den Feldnachbarn / sie  
seyen gleich in unserm Gebiete gefessen oder nicht / sollen  
ihnen die unserigen auch möglichstes Fleisses mit ihren  
Wasser-Sprüzen und andern Feuer-Rüstungen unabge-  
setzt zu Hülff erscheinen / und nicht weniger trewe Rettung  
leisten / als wenn in ihren Dörffern dergleichen Feners-  
Brunst vorhanden were. Und so viel die Hülffe denen  
auffer unsern Gerichten gelegenen Orthen zu erweisen be-  
trifft / sol solche bey benachbarten Dörffern biß auff eine  
Meile / bey den Städten im Lande aber von unsern Un-  
terthanen / fürnemblich die hinein handeln und Gewerch  
treiben / oder auch Aufwürdischen / so sich in diese unsere  
Ordnung mit einlassen / auch weiter geschehen? Derglei-  
chen denn die Städte auch hinaus auffß Land thun sollen.

D

§ 7. Das



Damit auch die Einwohner beydes in den Städten / als auff dem Lande eigentlich Wißenschafft erlangen mögen / ob das Feuer in der Residenz oder einer andern Stadt / oder auff dem Lande / in oder außerhalb unserm Fürstenthumb und Gebieten entstanden / und wo also Hülffe und Rettung von nöthen: Als sol solches durch einen Lösungs Schuß in dem Ampt oder Gericht / welches dasselbe am ersten innen wird / derogestalt angedeutet werden / daß wenn man drey Lösungen thun wird / es ein Merkmal seyn sol / daß das Feuer an solchem Orth seye: Wenn zwey Lösungen geschehen / daß es auff dem Lande innerhalb Fürstenthums; Wenn aber nur eine / daß es auff dem Lande außerhalb unsers Fürstenthumbs in einem andern Gebiete vorhanden sey: welches das Zeichen seyn sol / das Feuer desto eher innen zu werden / außer was das Gesicht / Glockenschlag und Schickung / deren sie doch / wenn sie das erste bemerckt / nicht zu erwarten / ihnen zu vernehmen gegeben wird.

Und sol die Ordnung und Auftheilung der Personen zur Feuer-Regierung / Rüstung und Wacht / bey denen Städten und Dorffschafften / auch in denen Gerichten / als bereit an denen Orthten / da die Ampthäuser / und in etlichen Städten geschehen / nachfolgender gestalt angestellet werden.

Erstlich sollen nach Gelegenheit jedes Orths / in Städten zwar viere / auff den Dorffschafften aber zweyen die Oberauffsicht oder das *Directorium commissarii* und anbefohlen werden / welche das ganze Feuer leschen / und was in dieser Ordnung begrieffen / dirigiren / anschaffen und handhaben sollen: Darbey doch einem jeden Gericht:



richts-Herrn oder inwohnenden vom Adel umbenommen  
seyn sol/ ob sie selbst/ auch umb ihres eigenen Nutzen wil-  
len/ des *Directorii* sich mit unterfangen und beyrätzig seyn  
wollen.

Denen/ zum andern/ die jenigen/ so vermög dieser un-  
serer Ordnung Quartaliter die Feuerstätte zu beschen be-  
fehlich seyn/ derer in denen Städten auch viere/ in den  
Dörffern aber zween seyn sollen/ als Unteranschafter und  
*Directores* zugegeben seyn/ ihnen allenthalben an die Hand  
zu gehen/ und darauff neben den vorigen zu zusehen schul-  
dig seyn sollen/ wo mit Vortheil nechst Göttlicher Ver-  
lenhung über die obigen vorgeschlagenen Mittel dem Feuer  
abzubrechen seyn möchte/ und daß aller Orthen Wasser  
herbey gebracht/ auch da etwas zerbreche/ so viel möglich  
alsbalden ein anders an die Stelle geschafft werde.

Drittens/ sollen bey den grossen Sprützen/ wo man  
derselben in Bereitschaft hat/ (1.) allezeit vier/ so die  
ganze Zeit bey denselben dirigiren/ berordnet werden/ da-  
mit/ wenn einer bey vorfallenden Nothfällen aus erhebli-  
chen Ursachen/ gar nicht/ oder nicht alsbald zu gegen we-  
re/ der ander oder dritte seine Stelle vertreten könnte/ denen  
obligen sol/ daran zu seyn/ daß alles zu solcher Sprützen ge-  
hörig/ durch die nachfolgende ihnen Zugeordnete/ herbey  
geschafft/ und zu Dämpfung des Feuers aller Fleiß an-  
gewendet werde.

2. Noch andere viere/ welche das Rohr an der Sprü-  
zen wechselsweise regieren/ und sollen die andern zwey/ so  
mit dem Rohr nichts zu thun/ zugleich Aufsicht haben/  
daß von denen zum drucken bestellten nachfolgenden Perso-  
nen der Druck zugleich mit einander geschehe/ derowegen  
zu solchem drucken oder pumpen

Zum (3.) zwanzig Personen berordnet werden sol-

D 4 100/



len/ welche neben denen bieren/ so das Rohr regieren/wenn sie mit den Pferden herbey geführet / an den Orth leiten und bringen / wo und wie es die Nothdurfft erfordert.

4. Zwölff Personen / so Wasser in ledern oder hölzern Gefässen zutragen / welche auch die Wirk-Tröge und Zuber / auch Kübel herbey zu bringen haben : Und

5. Gewisse andere Leute / so solche grosse Sprützen mit zweyen Pferden fort führen.

Vierdtens / sollen zu einer mitlern Sprützen zween *Directores*, vier zu Regierung des Rohrs / und sechzehen zum pumpen / und die Sprützen hin und wieder zu tragen / auch zehen zu Wasserträgern geordnet werden / deren jeder an seinem Orth sonsten auch dasjenige zu verrichten / was bey den vorgesezten grossen Sprützen angeordnet worden.

Zum Fünfften / sollen zu jedwedern kleinen Sprützen / (welche / wie auch die mitlern mit *Numeris*, damit die Auftheilung der darzu gehörigen Personen auch desto sügelicher unterschieden werden möge / zu unterscheiden /) auch zweene *Directores*, Item / zween zu Regierung des Rohrs / vier zu dem pumpen / und viere zum Wassertragen bestellet werden / welche ebenmässig jeder an seinem Orth dasjenige zu verrichten / was bey der ersten und grossen Sprützen erwehnet worden : Wie denn auch bey diesen kleinen Sprützen Karren oder Wagen zu schaffen seyn / wenn sie in die Weite / und denen Benachbarten zu Hülffe zu führen seyn.

Zum Sechsten / sollen zu einer jedern Feuer-Leiter / (deren in jeder Stadt vier und zwanzig / in vier Häuser abgetheilt / auff einem grossen Dorff von 100. Häusern zwölffe / in einem geringen sechs / oder nach Gelegenheit desselben / wenn gar klein / vier zu schaffen seyn /) zwey Personen / Dergleichen

Zum Siebenden / zu jedem Feuer-Hacken / (deren auch



auch in Städten und Dörffern so viel als der Leitern / wie  
auch so viel Gabeln darzu seyn sollen / ) zwey Personen  
bestellet werden / welche dieselben auff Befehlich der *Directo-*  
*ren* zu tragen / die Leitern auffzurichten / und an die Hacken  
die Hände mit anzulegen haben ; Vnd sollen in den Städ-  
ten je zu sechs Leitern / sechs Hacken und sechs Gabeln / ein  
Wagen / darauff sie in den darzu gemachten Häusern in  
Bereitschafft ligen sollen / und zu jedem Wagen vier Pfer-  
de / so sie bey vorkommenden Nöthen fortführen / verordnet  
werden.

Achtens / sollen zu jeder Sprützen Wirt-Tröge und  
Kübel verordnet / beyde in Häusern / nahe darben / da die  
Sprützen stehen / verwahret / und zu Ausführung dersel-  
ben vier Wagen bestellet werden.

Vnd endlich sollen auch zwölf Pferde in Bereite-  
schafft gehalten werden / welche / so lang die Feners-Noth  
wäret / das Wasser / wenn man so viel nicht stämmen kan /  
zuführen.

S 9.

Sollen beydes in denen Städten / Schlößern und  
Dörffern / die Capitain und Lieutenants mit etlichen Rot-  
ten vom Aufschuß / die jenigen / so entweder das Feuer  
nicht betrifft / oder oberwehnter massen zum Feuer nicht  
verordnet seyn / da es in Städten ist / aus einem Viertel /  
in den Dörffern aber aus einer Compagnie zu sich erfor-  
dern / und den Zulauff des Volcks / so nicht mit dem le-  
schen und retten zu thun hat / auch mehr Hindernis als  
Beförderung bringet / verwehren ; Jedoch da Leute von  
nöthen / oder die gewisse zu jeder Sache verordnete nicht  
alsbald bey handen weren / ist männiglich / auch von diesen  
Rotten selbst / schuldig / auff Befehlich und Erfordern  
der *Directors* mit Hand anzulegen. Vnd sollen dieselben

D iij

letz



Keinen mässig stehen / sondern an bedürfftigen Orthen mit  
zu zu reißen / den unnützen Pöbel / Knaben und Kinder  
aber / die nicht helfen können / zu rück treiben lassen. Wie  
denn auch von besagten Officiern etliche zur Wacht zu be-  
stellen / daß nicht indessen / weils man in solcher Noth be-  
grieffen / Diebe oder Räuber in die Häuser einschleichen /  
und was sie finden / hinweg nehmen. Oder / da sie derglei-  
chen einen antreffen theten / denselben zu gebührender  
Straffe zu ziehen / handbeste zu machen / auch zugleich mit  
fleissig achtung zu geben / daß nicht etwan an andern Or-  
then zugleich Feuer auffgehe / welches letztere denn auch die  
*Directores* mit zu beobachten.

§ 10.

Da sich ein Brand in einem Gemach eines Hauses /  
Cammern / Ställen / oder was in untern und obern Stö-  
cken seyn möchte / ereignen würde / sollen zuörderst die  
Thüren und Wände / auch die Decken und Böden / der  
daran stehenden über oder darunter ligenden Gemächer in  
acht genommen / die ober Thüren verdammet / mit den Fleis-  
sen Sprüzen auffgewarret / und dem Feuer die Luft nicht  
gelassen / sondern durch eine Thür / Fenster / oder in die  
Wand gemachte Löcher / mit Sprüzen und giessen eusser-  
licher Widerstand / aller menschlichen Mügigkeit nach / ge-  
chan / und darzu die Menge des einheimischen und auß-  
würidischen herzu gekommenen Volcks gebraucht werden.  
Von aussen sol man die grossen Sprüzen / wo man sie hat /  
anlegen / und daß das Feuer nicht durch die Fenster weiter  
greiffe / und das Dach erreiche / zu den Fenstern / Wände  
und dem Dach / wo es nöthig / mit Gewalt sprüzen.

Und ist in solchen und allem andern Feuers-Fall in  
acht zu nehmen / daß man allezeit gegen dem Wind und  
das Feuer / auch gegen die Mauren / da das Feuer kan  
auff-



auffgehalten werden / arbeite / und dasselbe in das Kleinere  
Theil des Hauses aus dem grössern treibe / und also das  
grössere Theil am Rücken behalte : Ingleichen sol man  
auch alsobald aus dem nechsten darüber und darunter lie-  
genden Gemach / Boden oder Cammer / die Materi / so  
sich leicht entzündet / als Betwerck / Stroh / Holz und  
dergleichen / außschaffen. Käme aber über allen angewand-  
ten Fleiß und eusserste Bemühung das Feuer unter das  
Dach oder Gerüste / durch Zersprungung einer Feuer-Es-  
se / oder entzündete sich von aussen / durch die aus den Es-  
sen geworffene Funcken / so sollen zuörderst auff diesen letz-  
tern Fall die Sprüzen von aussen gebraucht / so dann auch  
in diesen und borigen Fällen unter die Dächer selbst / so weit  
und hoch man kommen kan / gebracht / und eusserste Ret-  
tung nicht gesparet werden.

### Das III. Capitel.

Wie die Rettung bey Wäldern / dafern  
solche durch Donner-Wetter / oder in andere  
Wege wider Zuversicht entzündet wür-  
den / am füglichsten anzu-  
stellen.

#### Articul. 1.

Was vor entstehender Feuersbrunst auff und  
in den Wäldern zu deren Verhütung in acht  
zu nehmen.

#### § 1.

**D**ieweil die Erfahrung leider mehr als zu viel / und  
darzu mit unüberwindlichem Schaden bezeuget /  
was offtermals Feuersbrunsten / so auff den Wäldern  
hern



vern entstanden / vor grossen Schaden verursacht haben /  
als wil nicht weniger / als bey Städten und Dörffern von  
nöthen seyn / fleissig / und so viel von den Menschen geschehe  
kan / möglichst zu verhüten / damit kein Feuer auff densel-  
ben entstehe / oder da dergleichen durch Göttliche Verheng-  
nis entstanden / daß es durch hierzu absonderliche Mittel  
nechst Göttlichem Beystande / wiederumb getilget werde.

§ 2.

Inß gemein sollen alle und jede / so auff die Wälder  
bestellet / und sonst drinnen zu hantieren haben / mit al-  
lem Ernst dahin vermahnet seyn / daß sie weder selbst /  
noch durch übele Aufsicht andern zu Feuers-Gefahr die  
geringste Gelegenheit geben.

§ 3.

Und weils insonderheit durch Köhler / Aschenbreiner /  
Glasmacher / Hirten / Holzhauer / und dergleichen / massen  
die Erfahrung bezeuget / offtermals in den Wäldern Fe-  
wers-Gefahr entstanden / als wird vor allen Dingen nö-  
tig seyn / daß nicht allein obberührte und andere in den  
Wäldern mit Feuer umgehende Personen vor sich selbst  
eine fleissige Aufsicht / daß solches keinen Schaden  
bringe / halten / sondern daß auch auff solche / damit also  
allenthalben Schaden verhütet werde / unsere Wald-Be-  
diente / ein genaues Auge haben mögen.

§ 4.

Gestalt denn zu eben solchem Ende die Forstmeistere /  
so wol Ober-Knechte und andere Wald- Bediente / den  
Köhlern bey den Anweisungen mit allem Ernst einbinden  
sollen / daß sie das Feuer in guter acht haben / solches in  
truckenen Zeiten nicht lauffen lassen / noch den hohen Fich-  
ten / Dannen / und andern Wäldern Schaden damit thun /  
mit



mit angehengter Verwarnung / daß / da über diese Erin-  
nerung durch ihre Verwahrlosung / das doch G. Ott gnä-  
diglich verhüten wolle / einiger Schade geschehen sollte / sie  
alsdenn an Leib / und auch wol nach Befindung gar am  
Leben gestraft werden sollen.

Ebenmessige Erinnerung sollen auch die Forstbedien-  
te je zu hand bey den Glasmachern und Aschenbrennern  
anwenden / auff daß sie das Feuer in guter Aufsicht hal-  
ten / damit kein Wald-Schade dadurch verursacht wer-  
de. Solchen Feuer-Schaden auch umb so viel mehr zu  
verhüten / sollen unsere Forst-Bedienten dahin sehen / daß  
bey durren Jahren und Sommerzeiten nicht geäschert /  
sondern dasselbe jedesmals bey Frühlings- und Herbst-Zei-  
ten verrichtet werde.

¶ 6.  
Dieweill auch offters durch Abbrennung der Hei-  
den und alten Grases / auff denen den Wäldern nahe gele-  
genen Wiesen / Feuers-Ünglück erfolget / als sol sich nie-  
mand unterfangen / dergleichen Heiden oder alt Gras vor  
dem Gehölze von den Wiesen oder sonst ohne Vorbewußt  
abzubrennen / sondern da er solches vorhabens zu thun /  
und die Noth es erforderte / sol er sich nach Gelegenheit bey  
den Forstbedienten / Beampten oder Gerichts-Herren an-  
melden / ihnen den Orth zeigen und besichtigen lassen / ob es  
ohne Schaden geschehen könne. Und da er gleich Ver-  
günstigung erlanget / sol er doch fleißige Aufsicht haben /  
und zeitlichen vorbawen / damit dem Gehölz durch das  
Feuer kein Schade zugefügt werde. Würde sich aber ei-  
ner gelüsten lassen / ein solches vor sich zu thun / ob gleich  
kein Schade darans entstünde / sol er ungestraft nicht blei-  
ben. Ingleichen da über Verhoffen / welches G. Ott gnä-

E

Dig



Dig verhalten wolle / an den Wäldern und Gehölzen / durch  
einen solchen Frevler mit Feuer Schaden zugefügt wür-  
de / sol derselbe nach größe des Schadens und Verbres-  
chens am Gut oder Leibe gestrafft werden.

§ 7.

Wenn auch über das sich aus Verursachung der  
Hirten / auch der jenigen / so Heiden und wüste Felder räu-  
men / das Gehölz und Stöcke anzünden / vielfältige Feu-  
werschaden zutragen / so sol fürder keinem Ampts-  
oder andern Untertanen / noch ihren Hirten verstattet  
werden / zwischen Pfingsten und Michaelis den Sommer  
über im Felde vor oder im Walde und Gehölzen einige  
Haine oder Stöcke zu verbrennen / sondern was sie disfalls  
an Stöcken und Holz verbrennen wollen / das sollen sie  
vor ihre Haushaltung zum Feuerwerk gebrauchen. Wenn  
aber Köhler und Holzhauer dabey zu kochen / oder sich zu  
wärmen Feuer machen müssen / sollen sie mit Fleiß / daß  
kein Schaden daraus entstehe / Achtung geben. Welcher  
solches überschreiten wird / der sol / bevorab do hieraus ei-  
niger Schade entstünde / mit Ernst und unablässiger  
Straffe nicht unangesehen bleiben.

Articul. II.

Wie man sich bey auffgehender Feuersbrunst  
auff den Wäldern / und deren Löschung zu  
verhalten.

§ 1.

**D**afern nun Wälder / welches doch Gott in Gna-  
den abwenden wolle / über alle angewendete mensche-  
liche Auff- und Zudersicht / in Brand gerathen sol-  
ten / ist vornemblich und zu erst dahin zu sehen / wie sol-  
ches



des der Hülff und Rettung halber den umbligenden Kund  
gemacht werde: Solchem nach / da etwa ein Aschenbren-  
ner / ein Köhler / ein Holzhauer / ein Fuhrman / Hirte /  
oder sonst einer / so etwas aus dem Walde abholete / innen  
würde / daß entweder bey seiner Arbeit / oder in andere we-  
ge Feuer entstände / sollen die erstberührten das Feuer nicht  
alsobald verlassen / sondern allen eussersten Fleiß anlehen /  
ob es zu dämpffen / und do es sich darzu nicht anlassen /  
und überhand nehmen wolte / alsobald mit eigentlich hier-  
zu von dürrem Holz gemachten Klappern / oder auch an-  
dern Instrumenten / die Feuers-Gefahr kund machen /  
und deshalber Zeichen geben / auch jemanden von den ihri-  
gen zu den nechst angelegenen Nachbarn unverzüglich ab-  
schicken / und umb Hülff und Rettung anrufen lassen  
Wie denn das Feuer desto geschwinder kund zu machen /  
diejenigen / so / wie allbereit berührt / mit Fuhren im Wal-  
de weren / schuldig seyn sollen / alsobalden nach dessen Ver-  
merckung Pferde aufzuspannen / und reitend ebenmessig  
das Feuer in der ganzen Gegend und Nachbarschaft kund  
zu machen.

§ 2.

Sonderlich aber sollen sich die jenigen / so also des  
Feuers am ersten innen werden / eusserster Mügigkeit be-  
mühen / daß sie in das nechste Dorff / und wo nur möglich /  
zu dem reitenden auff selben Forst bestelten Knecht gelangen  
können / demselben die Feuers-Gefahr zu dem Ende an-  
deuten / damit er / und etliche der Inwohnere / ihrer  
Schuldigkeit gemess / in die benachbarte Dörffer reiten /  
und die Inwohnere zu Hülff und Rettung gleicher gestalt  
eilend herbey bringen mögen. Wie denn auch auff diesen  
Fall / do an einem oder dem andern Orth / wo Glocken vor-  
handen / es allbereit kund gethan were / mit Stimmung sol-  
cher



eher Glocken den Benachbarten zu gleichmässiger Hülffe  
sich fertig zu halten/ und herbey zu finden/ ein gewisses und  
zuvor abgeredetes Zeichen gegeben werden sol.

*S. 3.*  
Wenn nun jetztberührter massen die Feuerbrunst  
angedeutet worden/ oder sonst ein ungewöhnlicher Rauch  
in Wäldern vermerckt wird/ sollen darbey Hülffe und Ret-  
tung zu thun / nicht allein alle diejenigen / so nahe bey dem  
Wäldern gelegen / und so auff denselben einigerley Gerech-  
tigkeit haben / es sey an Jagten/ Trifften/ Holzung/ und  
wie die Namen haben mögen / verbunden seyn / sondern es  
sol auch das ganze Ampt und Gericht / worein dieses Ge-  
hölz oder Wälder gehörig / wie auch die auff der ebene im  
Land gefessene Untertthanen / die benachbarten Empter  
und Gerichte / wenn sie von unsern Beampten oder Forst-  
Bedienten umb Rettung angeruffen worden / gebührende  
Solgethun. Da auch einer oder der ander von jetzt bemeld-  
ten eines solchen Feuer-Schadens / ehe als unsere Bedien-  
ten innen würde // soler solches alsobalden dem nechst geses-  
senen unserm Ampts- oder Forstbedienten *avisiren*, vor  
sich aber neben allen Personen / so er sehig seyn kan / dem  
Feuer zulauffen/ und so viel möglichhen/ retten und leschen/  
und sich hierinnen als ein Pflichtschuldiger Untertthane  
oder getreuer Nachbar erweisen/ hingegen sol denen uns um-  
den unserigen dithals bespringenden/ vermöge des mit de-  
nen benachbarten / Chur- und Fürsten deßhalber gemach-  
ten Vergleiches / durch die Unserige in dergleichen und an-  
dern Nothfällen Beystand zu leisten/ Verordnung gethan  
werden. Solte aber bey solcher Noth einer oder der ander/  
wider bessere Zubericht / Hand abziehen / und vorsehlich  
nicht zu Hülffe kommen / denenjenigen sol die Gerechtig-  
keit / die er oder sie auff unsern Wäldern haben / gänzlichem



gesperret / und sie deren / nach befundenen Umständen /  
berlustig seyn / sie seyen auch gleich unter uns oder fremd-  
den gefessen ; Wiewol die Unserigen hierüber mit nach-  
drücklichen Straffen unabgesetzt beleyet werden sollen.

§ 4.

Damit auch bey denen Personen / so zur Hülffe er-  
scheinen / keine schadenbringende *confusion* entstehe / und  
die Rettung sein ordentlich beschehen möge / als sollen die  
Beaupten / Gerichts-Herren / Forst-Bediente / Lieute-  
nants / Schultheissen / Vorstehere / Pflegschreiber / und  
andere / so sonst zu gebieten haben / die Leute / wo / wie / und  
welcher gestalt sie leschen sollen / ordentlich anweisen / auch  
zu weilen / wenn es nötig / und bey ihnen Treghheit im Le-  
schen verspüret würde / mit beschwerden und beweglichen  
Zureden dieselben besser anfrischen.

§ 5.

Die zur Leschung erscheinende sollen nicht mit leeren  
Händen / sondern mit Hacken / Schaufeln / Axten / Bei-  
len / und dergleichen / wie auch mit Eymern / Stützen /  
Butten / kleinen Sprützen / und andern zu dieser Leschung  
dienenden Feuer-Rüstungen / weßwegen aller Orthen ein  
absonderlicher Anstalt zu machen / herbey kommen.

§ 6.

Nach solchem / und auff beschehene Anweisung sol-  
len sie die Rettung an ihr selbstem eufferig dergestalt vor die  
Hand nehmen / daß sie ihnen vor allen Dingen angelegen  
seyn lassen / an Orthen / wo der Brand im Walde sich er-  
eignet / die darbey gegen dem Winde stehende und auch  
noch nicht entzündete Bäume zu fällen / gehörige Graben /  
damit das Feuer nicht fortsetzen könne / zu machen / das  
Noß Wegs breit eilfertig ab und hinweg zu bringen / und





do nahe gelegene Ertheer mit Wasser versehen / von denen-  
selben / so viel immer möglich / herbey zu bringen / Item/  
mit Reisholz das Feuer in den Heiden oder Moß außzu-  
schlagen / auch da solches alles noch nicht verfangen wol-  
te / gegen den hohlen und breiten Wegen zeitig die Bäu-  
me oder den Busch zu fällen / und also mit diesem und an-  
dern / theils beschriebenen / theils auch unbeschriebenen / je-  
doch aber nach Gelegenheit dieses Nothfalls zu gebrau-  
chenden Mitteln / zur Rettung und Hülffe / alle unverdros-  
sene Möglichkeit zu thun / nicht zweiffelnde / daß so dann  
auch der getreue Gott zu dieser Arbeit sein Gedenken ge-  
ben / und die Brunst in Gnaden leschen helfen werde.

§ 7.

Wenn nun durch Göttliche Verleyhung / und sol-  
che der Untertanen und Benachbarten trew-angewen-  
dete Hülffe und Arbeit das Feuer im Walde gedämpffet  
ist / sollen die auff solchen Forst und Wald beschiedene För-  
ster / Knechte / wie auch die benachbarte Beampten / und die  
in den nechstgelegenen Dörffern verordnete Schultheissen /  
so wol Lieutenants / Pflegschreiber / alles Fleisses daran  
seyn / daß der Orth / wo die Feuersbrunst gewesen / noth-  
dürfftig bewachtet / und das noch glimmende Feuer und  
Holz biß zu gänzlichlicher Tilgung entweder ( wo man es ha-  
ben kan ) mit Wasser begossen werde / oder doch in andere  
wege / ohne Hinterlassung einiger ferneren Feuers-Ver-  
anlassung / sicher und befreyet sey.

§ 8.

Wie über dieses nach glücklich geleschten Feuer / mit  
der darzu gebrauchten Feuers-Rüstung es zu halten / und  
wie die / so bey entstandener Wald-Feuers-Noth / in Er-  
innerung ihrer Pflichten und nachbarlichen Schuldigkeit /  
ihren



ihren trewen Fleiß und Hülffe / hingegen aber die / so in  
Vergessung derselben ihren Busfleiß und Bntrew verspü-  
ren lassen / belohnet / und *respective* ernstlich bestrafft wer-  
den sollen / davon wird drunten in dem 4. Capitel Art. 1.  
§ 2. und 3. ferner Meldung geschehen.

#### Das IV. Capitel.

Was nach gedämpffter Feuersbrunst  
vorgenommen werden sol.

##### Articul. 1.

###### § 1.

**W**enn die Feuersbrunst vermittelst Göttlicher Ver-  
lenhung und Gnaden / und durch möglich anges-  
wandten Fleiß wiederumb gelöscht ist / sollen die  
Brand-Stätte von gewissen darzu berordneten Personen  
bewachtet / und das annoch glimmende Feuer so lang mit  
Wasser begossen werden / bis man sich von denen noch ver-  
muthlich Feuer haltenden Bränden anderweitiger Gefahr  
nicht mehr zu besorgen hat.

###### § 2.

Hiernechst sollen die berordnete mit Fleiß dahin se-  
hen / daß die gebrauchte Feur-Rüstung / als Sprützen /  
Leitere / Feur-Hacken / lederne Eimer / Kübel / und alles  
andere an gehörende örther wiederumb zusamen gebracht /  
auch was daran verderbet / schleunigst ergänzet werde.

###### § 3.

Welche bey Leschung der Brunst vor andern gute  
Hülffe gethan / Item / die Brunst anfänglich beschrien  
und angezeigt / das erste Wasser zum Feuer bracht / die  
erste Leiter angeschlagen / und der / so den ersten Eimer  
Waf-



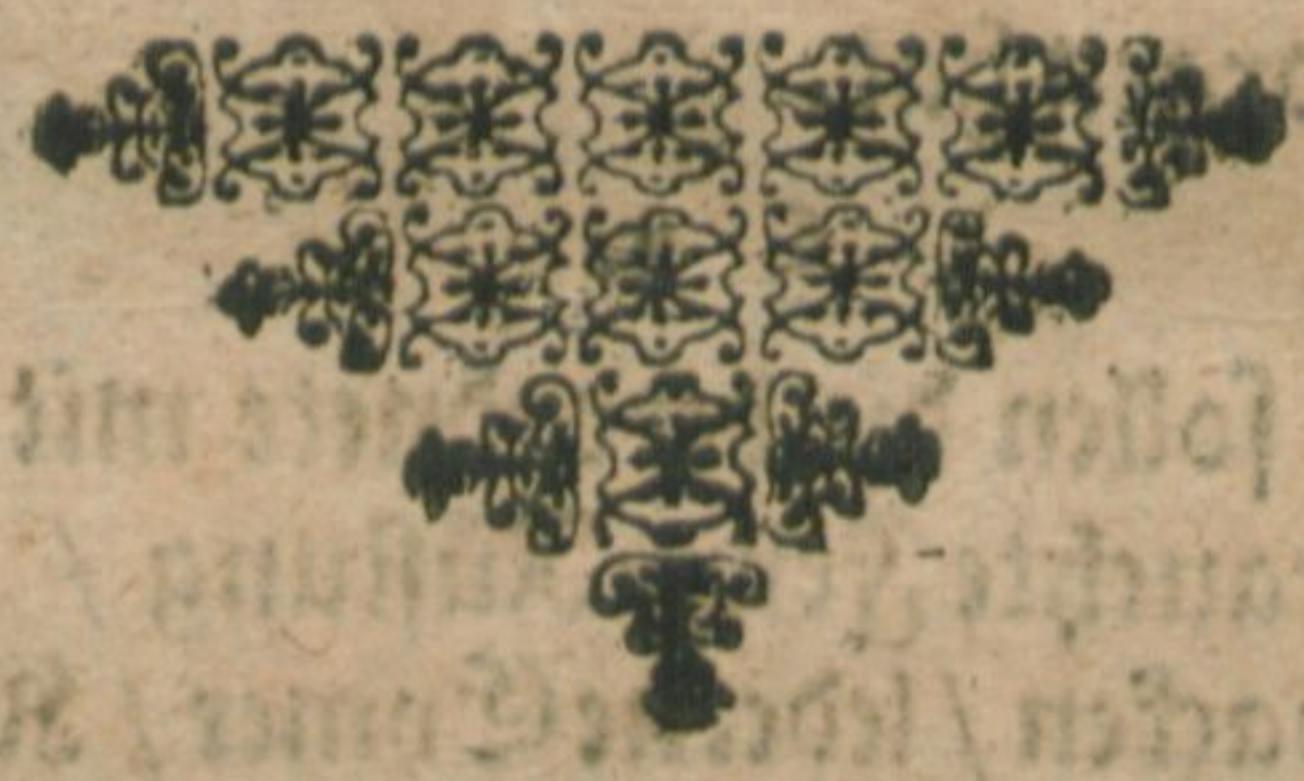
QX 1553

Wasser ins Feuer gegossen / der jeder sol mit einer Ver-  
kung bedacht werden; Welche aber in ihrem anbefohlenen  
Ampte / und der ihm aufgetragenen Verrichtung (worzu  
ein jedweder hiermit so starck und fest verpflichtet und ver-  
bunden seyn sol / als wenn er hierzu einen sonderbahrens  
Eyd geleistet) unfleißig und ungehorsam sich bezeiget / und  
seine Verrichtung bergeslich hindan stellet / deme sol seine  
mit sonderbahrem Ernst ermessene und verordnete Straffe  
nicht zu rücke bleiben.

§ 4.

Damit nun auch dieser Ordnung jederzeit fest und  
unberbrüchlich nachgelebet / auch dieselbe in eines jeden  
Wissenschaft gebracht werde / sol solche des Jahrs zwey-  
mal abgelesen / und zu solchem Ende jedem Orth ein  
Exemplar zugestellet wer-

den.



M.C.





ULB Halle  
004 956 567

3



VDM











Was

Von

**M**

Besichtig  
Ort/für  
Essen /  
Brand  
derglei  
ten als  
und Be  
nen/nich  
nern und  
ernstlich  
chen biñ  
Zeit unf  
Orts vo

Wo  
bewenden



esbrunst  
ig

nd Feuer  
schäd

durchges  
jedes Orts  
n Personen  
edesmaliger  
dem andern  
Schmiede=  
an Wasch=  
und andern  
es in Stads  
Kinrauchs  
el sich ereig  
ne Inwoh  
alsobalden  
ende Gebres  
ig-benanten  
itung jedes  
bessern.

rdnete nicht  
ene Mängel  
also

